

VERORDNUNG

Der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 28. August 2018, NKL2-A-075/015, betreffend die Abgrenzung von Befallszonen zum Schutz der benachbarten Gebiete zur Verhinderung der Ausbreitung des bakteriellen FEUERBRANDES.

Von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen wird in einem Umkreis von jeweils 3 km um die Befallsstellen, Grundstücke Nr. 4/1, 8, 43/1, 62/2, 973/4 und 1015, KG Neusiedl am Steinfeld, Grundstück Nr. .32, KG Saubersdorf, Grundstücke Nr. 285/1, 285/2, 347/2 und 364/1, alle KG Urschendorf, Grundstück Nr. 40/1, KG Raglitz, und Grundstücke Nr. 415/7, 423/1 und 426/1, alle KG Wimpassing, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zonen sind auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan (grüne Kreise), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszonen sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgten Abgrenzungen der Befallszone werden erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in den Befallszonen durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G r a b n e r – F r i t z